

Amtsgericht Hof

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 27/26

Hof, 02.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 26.10.2026	10:00 Uhr	012, Sitzungssaal	Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wunsiedel von Raumentengrün

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Raumentengrün	875/1	Wohnhaus (tlw. auf Fl.St. 875/2), Nebengebäude, Hofraum, Garten	Hohenbuch Hs.Nr. 15	0,0552	307
2	Raumentengrün	875/2	Wohnhaus (tlw. auf Fl.St. 875/1), Hofraum	Hohenbuch Hs.Nr. 15	0,0145	307
3	Raumentengrün	875/3	Grünland (Bauplatz)	Im Hohenbuch	0,0614	307

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus und Schuppen;

Verkehrswert:

61.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gartengrundstück - teilweise überbaut;

Verkehrswert:

5.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Gartengrundstück;

Verkehrswert:

24.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.04.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.